

# Satzung der Studierendenschaft der U3L an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Stand xx.yy.2025

## Präambel

- (1) Die Studierendenschaft der U3L an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main hat in der festen Absicht, die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden der U3L sicherzustellen, sich nachfolgende Satzung gegeben.
- (2) Die Studierendenvertretung bekräftigt durch diese Satzung ihre Absicht, die Geschicke der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.

## Abschnitt I: Die Studierendenschaft

### § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Student\*innen im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der U3L an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.

### § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ausführungsordnungen, in den Organen der Studierendenschaft und als Mandats- und Amtsträger\*innen mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

### § 3 Organe der Studierendenschaft

- (3) Das Organ der Studierendenschaft ist die Studierendenvertretung (SV).

### § 4 Mandats- und Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sowie studentische Delegierte

- (4) Mandatsträger\*innen sind Personen, die ein Mandat ausüben, weil sie Mitglied in einem entscheidungsrelevanten Gremium sind.  
Mandatsträger\*innen der Studierendenschaft sind die Mitglieder der SV.
- (5) Amtsträger\*innen sind Personen, die ein Amt ausüben, weil sie in ihrer Funktion eine bestimmte Aufgabe wahrnehmen. Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind die Sprecher bzw. stellvertretende Sprecher der SV.

- (6) Studentische Delegierte sind insbesondere die von der SV gewählten bzw. nominierten Mitglieder im Vorstand der U3L.
- (7) Alle Mandatsträger\*innen, Amtsträger\*innen und Delegierte sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

## Abschnitt II: Die Studierendenvertretung (SV)

### § 5 Aufgaben

- (1) Die SV ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck.
- (2) Die SV beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft sowie über alle sonstigen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung der Sprecher
  - b) Wahl oder Nominierung von studentischen Delegierten sowie Abwahl, soweit für diese nicht eine Abwahl durch Satzung ausgeschlossen ist,
  - c) Wahl der Mitglieder des studentischen Wahlausschusses, ggf. Benennung eines Nachfolgers,
  - d) Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse,
  - e) Änderung der Satzung der Studierendenschaft,
  - f) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Wahlordnung sowie der Geschäftsordnung der Studierendenschaft,
  - g) Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft,
  - h) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft.
- (3) Die SV verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Die SV hat folgende hochschulpolitischen Aufgaben:
  - a) die Vertretung der bildungspolitischen Interessen aller Studierenden (Lehre und Qualität des Bildungsangebots),
  - b) die Pflege der Beziehungen zwischen Studierenden der U3L und zu den Studierenden an der Goethe-Universität,
  - c) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden im Sinne einer lebendigen Campus-Kultur.
- (4) Die Studierendenschaft soll eine Mitgliedschaft in einer bundesweiten bzw. europaweiten Vertretung der Studierendenschaften anstreben.

### § 6 Öffentlichkeitsarbeit der SV

- (1) Die SV informiert in geeigneter Weise ihre Mitglieder über ihre Arbeit und bietet ein Forum für die studentische Diskussion. Sie ist darüber hinaus bemüht, Belange aus dem in §5 genannten Aufgabenbereich in den allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

### § 7 Zusammensetzung und Wahl

- (2) Die SV setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen und wird grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jeweils 4 Mitglieder werden jedes Jahr neu gewählt (abweichend hiervon nur die erste konstituierende Wahl, bei denen die Dauer von 4 Mitgliedern nur 1 Jahr beträgt und von 4 weiteren Mitgliedern

2 Jahre; die in der konstituierenden Wahl 4 höchsten Stimmen entfallen auf die Mitglieder mit 3 Jahren Amtszeit, die weiteren 4 mit 2 Jahren Amtszeit und die restlichen 4 Mitglieder mit einem Jahr Amtszeit). Es wird eine paritätische Besetzung zwischen Frauen und Männern angestrebt.

- (3) Die Nachrückerliste besteht aus den nicht gewählten Kandidaten entsprechend der Stimmenanzahl des Wahlergebnisses der letzten Wahl.

## § 8 Sprecher

- (1) Die SV wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter.

## § 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die\*der Sprecher\*in oder die\*der stellvertretende Sprecher\*in beruft die SV während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Die SV kann aus wichtigem Grund mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen zu einer Sitzung während der vorlesungsfreien Zeit geladen werden.
- (2) Weitere Sitzungen finden statt
  - a) spätestens vierzehn Kalendertage nach Vorlesungsbeginn, auf Antrag von drei Mitgliedern der SV.
- (3) Die erste Sitzung der neu gewählten SV findet spätestens 21 Tage nach Feststellung des vorläufigen Endergebnisses der Wahl statt. Die reguläre Einladungsfrist richtet sich, unabhängig von Abs. 1 Satz 2, nach Abs. 4.
- (4) Termin und Tagesordnung der Sitzung der SV sind spätestens eine Woche vorher den Mitgliedern bekannt zu geben und in geeigneter Weise gegenüber der Studierendenschaft zu veröffentlichen. In unvorhergesehenen und dringenden Fällen kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (5) Die SV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
  - a) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest;
  - b) die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der SV zurückgestellt worden und tritt die SV zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein weiteres Mal zusammen, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung zur neuen Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die der satzungsändernden Mehrheit bedürfen, für Wahlen der Sprecher und die Beschlussfassung des Haushalts.

## § 10 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Sitzung der SV ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise gegenüber der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der SV.

## § 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Ein Mitglied der SV scheidet vorzeitig aus durch:
  - a) Exmatrikulation,
  - b) Mandatsniederlegung, die dem\*der Sprecher\*in der SV schriftlich mitzuteilen ist,
  - c) Tod.

Für das ausscheidende Mitglied nach Abs. 1 rückt das nächste Mitglied aus der Nachrückerliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.

## § 12 Auflösung

- (1) Der Sprecher\*in der SV muss die SV auflösen, wenn der SV weniger als sechs Mitglieder angehören.
- (2) Die SV kann mit der Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder ihre Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.
- (3) Im Fall der Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt.

## § 13 Geschäftsordnung

- (1) Die SV gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit der SV. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist in der zweiten Lesung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber die Mehrheit der gewählten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt in zwei Lesungen in zwei Sitzungen.

# Abschnitt III: Wahlen

## § 14 Wahl der Mandatsträger\*innen

- (1) Die Mitglieder der SV (siehe §7) werden jährlich in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die SV beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt die Wahlen nach Abs. 1 sowie die Zusammensetzung und das Verfahren des Studentischen Wahlausschusses.
- (3) Zum Erlass, zur Änderung und Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen der SV. § 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 15 Wahl der Amtsträger\*innen

- (1) Für die Wahl des Sprechers/stellv. Sprechers ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder erforderlich. Kommt bei der Wahl in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Der Sprecher/stellv. Sprecher der SV werden einzeln und geheim gewählt.
- (3) Der Sprecher/stellv. Sprecher der SV können nur durch die Wahl einer\*s Nachfolger\*in gemäß Abs. 1 und 2 abgewählt werden.

## Abschnitt IV: Finanzwesen

### § 16 Beiträge, Haushalt

- (1) Die SV setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist. Betragen die Rücklagen mehr als 30 Prozent des frei verfügbaren jährlichen Verwaltungsetats, ist eine angemessene Beitragsreduzierung vorzusehen.
- (2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der U3L gebührenfrei erhoben.
- (3) Der Haushaltsplan unterliegt dem Grundsatz der Vorherigkeit. Der jährliche Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (4) Die Buchführung und die Erstellung des Rechnungsabschlusses müssen durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen. Darüber hinaus ist entweder mit der Erstellung des Jahresabschlusses eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugte Person oder Gesellschaft oder mit der Feststellung des Rechnungsergebnisses eine externe Wirtschaftsprüfung zu beauftragen.

## Abschnitt V: Schlussbestimmungen

### § 17 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf zwei Sitzungen der SV. In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder.
- (2) Vor der dritten Lesung ist dem Vorstand der U3L Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.

### § 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt.